

Leitfaden zu den Hortgebühren

A wie Anmeldung

Bitte kontrollieren Sie die Hortanmeldung auf Vollständigkeit. Das Feld Tag/Monat/Jahr muss ausgefüllt sein. Ebenso muss der Betreuungsumfang (bis zu 10 Std./über 10 Stunden) angegeben sein. Des Weiteren überprüfen Sie bitte, ob der Antrag unterschrieben ist. Zukünftig werden nicht vollständig ausgefüllte Anträge an den jeweiligen Hort zurückgegeben.

A wie Abmeldung

Bei Abmeldungen, die lediglich als Schulabmeldungen im Sekretariat erfolgen, sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren, dass eine Hortabmeldung separat und schriftlich erfolgen muss.

Ä wie Änderungsmeldung

Eine Änderungsmeldung, bezüglich der Senkung der Betreuungszeiten von über 10 Stunden auf unter 10 Stunden im laufenden Schuljahr, kann nur unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen erfolgen. Alle Änderungsmeldungen die bis zum 15. eines Monats eingehen, werden im Folgemonat berücksichtigt. Später eingereichte Änderungsmeldungen können erst im übernächsten Monat berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Abmeldungen während des laufenden Schuljahres. ! Ausnahme – Schuljahresbeginn, hierzu M wie Meldung der Hortbetreuungszeiten beachten!

B wie Bescheide

Die Hortgebührenbescheide zum Schuljahresbeginn werden in der Regel im letzten Quartal versendet. Bitte weisen Sie die Erziehungsberechtigten bei Ausgabe der Antragsunterlagen darauf hin, dass mit Schuljahresbeginn noch nicht abgebucht wird, sondern frühestens im November/Dezember für die vorangegangenen Monate.

B wie Buskinder

Kinder, die täglich nach Unterrichtschluss mit dem ersten möglichen Schulbus nach Hause fahren sind keine Hortkinder. Gleiches gilt für Kinder die vor Schulbeginn mit dem Schulbus zur Schule fahren. Ein Antrag auf Hortbetreuung muss nicht gestellt werden. Diese Zeit fällt unter die Aufsichtspflicht der Schule.

C wie Corona Quarantäne

Quarantänezeiten können nicht berücksichtigt werden. Die Hortgebühr wird auch während der Quarantäne als Monatsbeitrag fällig.

D wie Datenschutz

Das Hinweisblatt zum Datenschutz muss nur den Schulanfängern bzw. bei Aufnahme von Kindern, die bisher den Hort noch nicht besucht haben, ausgehändigt werden.

E wie Ermäßigung

Der Antrag auf Ermäßigung ist in jedem Jahr neu zu stellen. Auch die entsprechenden Nachweise sind jährlich neu einzureichen.

E wie Erstklässler

Schulanfänger können erst ab dem 1. Schultag den Hort besuchen, eine Betreuung bereits in den Sommerferien vor Schuleinführung, kann nicht erfolgen.

Beträgt die Anzahl der Schultage im Monat in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich nur bei den Schulanfängern die monatliche Hortgebühr um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Hortgebühr.

Beispiel: Schuljahr 2022/2023

Erster Schultag 29.08.2022 = 3 Schultage im August – somit entfällt Hortgebühr für die 1. Klässler im August 2022.

Beispiel: Schuljahr 2023/2024 = 9 Schultage im August – somit wird für die 1. Klässler im August 2023 die hälftige Gebühr fällig.

F wie Ferien

Die Hortgebührenberechnung erfolgt in jedem Schuljahr vom 01.08. – 31.07. unabhängig vom Ferienbeginn. Wenn die Erziehungsberechtigten im August eine Ferienbetreuung wünschen, muss das Anmeldedatum auf den 01.08. festgesetzt werden.

Bsp. Schuljahr 2021/2022

Ferien vom 26.07. – 04.09.2021

Variante 1: Kind soll im August den Ferienhort besuchen, dann Anmeldung ab 01.08.2021.

Variante 2: Kind soll erst zum Schulbeginn ab 06.09.2021 den Hort besuchen, dann Anmeldung ab 01.09.2021

Achtung ! Schuljahr 2022/2023 – Schulbeginn ab 29.08.2022 – Erziehungsberechtigte die Ihre Kinder im August erst ab 29.08.2022 anmelden, müssen die volle Monatsgebühr zahlen (Ausnahme siehe E wie Erstklässler).

F wie Ferienanmeldung

Für Kinder, die ausschließlich in den Ferien im Schulhort betreut werden, ist eine Benutzungsgebühr pro Tag zu entrichten.

F wie Formulare

Bitte nur noch die aktuellen Formulare von 2020 verwenden. Zum Teil befinden sich immer noch veraltete Anträge im Umlauf. Die aktuellen Formulare finden Sie auch unter:

<https://www.ilm-kreis.de/Ämter/Schulverwaltungsamt/Downloads/>

G wie Gebühren

Bitte weisen Sie die Erziehungsberechtigten bei Ausgabe der Antragsunterlagen darauf hin, dass nicht zum Schuljahresbeginn abgebucht wird, sondern frühestens im November/Dezember für die vorangegangenen Monate. Die Erziehungsberechtigten sollten das Geld beiseitelegen oder können

unter Angabe ihrer PK-Nummer in den abbuchungsfreien Monaten selbst einzahlen.

H Handschrift

Weisen Sie bei Ausgabe der Anträge bitte darauf hin, dass die Anträge leserlich auszufüllen sind (gern auch in Druckschrift), zum Teil sind Namen und Anschriften nicht lesbar.

M wie Meldung der Hortbetreuungszeiten

Das Formular, welches die Erziehungsberechtigten nach Schuljahresbeginn ausfüllen müssen, bezüglich der täglichen Hortbetreuungszeiten und Abholberechtigten kann unsererseits nicht berücksichtigt werden. Beachten Sie bitte, wenn auf diesem Formular eine Betreuung von unter 10 Stunden angegeben wird, obwohl im Hortantrag/Erstantrag eine Betreuung von über 10 Stunden angegeben ist, dann muss von den Erziehungsberechtigten zwingend ein Änderungsantrag gestellt werden, welcher an uns weiterzuleiten ist. Gleiches gilt auch, wenn bei der Meldung der Hortbetreuungszeiten dann wöchentlich über 10 Stunden angegeben wird, obwohl auf dem Erstantrag ein Betreuungsumfang von unter 10 Stunden angegeben wurde. (Siehe S wie Schuljahresbeginn)

Meldung / Hortbetreuungszeit für das Schuljahr 2017/18		
Ergibt sich aus den konkreten Hortbetreuungszeiten für Ihr Kind eine Änderung zum Erstantrag (wöchentlich bis zu 10 Stunden/über 10 Stunden) ist eine schriftliche Änderungsmeldung für die Berechnung der Gebühren beim zuständigen Schulträger notwendig!		
Name der Grundschule: Staatliche Grundschule		Rückgabe bis:
Hortbesuch ab:	Schuljahr:	Klasse:
1. Angaben zum Kind	männlich <input type="checkbox"/>	weiblich <input type="checkbox"/>
Name:	Vorname:	
geb. am:		
2. Angaben zur Familie **)		

P wie Posteingang

Geben Erziehungsberechtigte Unterlagen zur Weitergabe an das Schulverwaltungsamt bei ihnen ab (hauptsächlich Änderungsmeldungen und Abmeldungen), versehen Sie diese bitte unverzüglich mit dem Datum des Posteingangs.

R wie Rückstand

Ein Gebührenrückstand von 2 Monaten kann dazu führen, dass Kinder vom Hortbesuch ausgeschlossen werden. Bestehen zu Beginn eines neuen Schuljahres Zahlungsrückstände, kann das Kind erst in den Hort aufgenommen werden, wenn diese beglichen sind. Das gilt auch bei Rückständen für Geschwisterkinder.

R wie Rückstellung

Bei einer Rückstellung in den Kindergarten muss, sofern bereits ein Hortantrag gestellt wurde, auch eine Abmeldung von den Erziehungsberechtigten ausgefüllt werden. Bzw. bitten wir um Mitteilung, wenn Kinder noch nicht eingeschult werden. Gleiches gilt auch, wenn das Kind dann in einer anderen Schule eingeschult wird (Bsp. „Emil-Petri-Schule“ etc.)

S wie Schuljahresbeginn

Änderungen oder Stornierungen können innerhalb der ersten 2 Schulwochen noch rückwirkend vorgenommen werden. Spätere Änderungen, z.B. bezüglich der Betreuungszeit müssen bis zum 15. eines Monats im Schulhort eingegangen sein, um im Folgemonat berücksichtigt werden zu können. Später eingehende Meldungen können erst ab dem übernächsten Monat berücksichtigt werden.

S wie SEPA-Lastschriftmandat

Die Einzugsermächtigung muss nur bei Erstantrag ausgefüllt werden und gilt für die ganze Grundschulzeit. Es sei denn es ergibt sich eine Änderung bei der Bankverbindung, der Zahlungspflichtige hat zwischenzeitlich seine Einzugsermächtigung widerrufen und möchte diese wieder erteilen oder das Kind war nicht durchgängig im Hort angemeldet (Bsp. Unterbrechung durch Abmeldung).

U wie Unterlagen

Werden Unterlagen für das laufende Schuljahr gemeinsam mit dem Hortantrag für das neue Schuljahr eingereicht, so leiten Sie die Unterlagen für das laufende Schuljahr (sofern dies ersichtlich ist) weiter und sammeln diese nicht mit den Hortanträgen für das neue Schuljahr. (Bsp. Ermäßigungsanträge, Änderungsmeldungen, ALG II Bescheide etc.)

U wie Umzug

Bei einem Umzug im Landkreis ist die Mitteilung der neuen Anschrift, bzw. bei einem damit verbundenen Wechsel in eine andere Schule, auch eine Hortabmeldung notwendig. Gleiches gilt auch bei einem Umzug in einen anderen Landkreis.